

Herrn Regionalverbandsdirektor
des Regionalverbands Saarbrücken

Frau Landrätin
Herren Landräte
der Landkreise des Saarlandes

Frau Oberbürgermeisterin
Frauen Bürgermeisterinnen
Herren Oberbürgermeister
Herren Bürgermeister
der Städte und Gemeinden des Saarlandes

Saarländischer Städte- und Gemeindetag
Landkreistag Saarland

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Rundschreiben Nr. 6 vom 21.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes bitte ich Sie um Beachtung folgender Hinweise:

1)

Bezüglich der Antragsstellung und der Einreichung des Schlussverwendungsnachweises bitte ich **nur die speziellen Formulare** (Antragsformular und Verwendungsnachweisformular) **zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz** zu verwenden.

Die entsprechenden Formulare habe ich Ihnen daher nochmals beigelegt; Sie finden diese sowie die gesetzlichen Grundlagen und weitere Informationen auch auf unserer Internetseite <http://www.saarland.de/129784.htm>. Des Weiteren stehen dort die Logos des Bundes für die Bauschilder inklusive einer Anleitung zur Nutzung sowie das Saarland-Logo mit Claim zum Download bereit.

2)

Der Antrag ist unbedingt **vollständig** einzureichen. Insbesondere sind zwei Punkte zu beachten:

Bei Maßnahmen, die dem Förderbereich „Städtebau“ gemäß § 3 Nr. 1 c) KInvFG zugeordnet sind, ist explizit darzustellen, welche Maßnahme zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung einer nachhaltigen städtebaulichen Struktur durchgeführt wurde. Es ist daher zu erläutern, wo konkret der städtebauliche Bezug besteht. Des Weiteren ist darzulegen,

dass die Maßnahme in einem festgelegten Städtebaufördergebiet liegt. Ist dies nicht der Fall, kann die Maßnahme auch im Rahmen einer integrierten Fach- und Rahmenplanung (bspw. innerhalb eines Stadt- oder Gemeindeentwicklungskonzeptes) erfolgen. Hierauf sollte im Erläuterungsbericht ausführlich hingewiesen und die entsprechenden Passagen aus dem Entwicklungskonzept dem Förderantrag beigefügt werden.

Bei Maßnahmen im Förderbereich „Luftreinhaltung“ gemäß § 3 Nr. 1 f) KInvFG weise ich nochmals darauf hin, dass es sich bei der Anschaffung von Fahrzeugen ausschließlich um Ersatzbeschaffung mit dem Ziel der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und der besseren Umweltverträglichkeit handelt. Die Ersatzbeschaffung bitte ich daher ausführlich im Erläuterungsbericht im Hinblick auf diese Zielsetzung hin zu begründen und – falls vorhanden – auf ein Klimaschutzkonzept oder Ähnliches zu verweisen.

Außerdem ist spätestens mit Vorlage des Schlussverwendungsnachweises die **Stille-gungsbescheinigung** des ersetzten, alten Fahrzeuges vorzulegen.

3)

Obleich der Förderzeitraum des Gesetzes um zwei Jahre bis 2020 verlängert wurde, appelliere ich dennoch an eine **zeitnahe Umsetzung der Projekte** von Seiten der Kommunen. Dies ist auch im Hinblick auf etwaige weitere, zukünftige Förderprogramme des Bundes erstrebenswert, um eine reibungslose Durchführung zu gewährleisten und die den finanzschwachen saarländischen Kommunen im Rahmen des KInvFG bereitgestellten Mittel beim Bund vollständig in Anspruch zu nehmen. Bezüglich der Abwicklung des Gesetzes gilt für die Kommunen der 30.06.2020 als Stichtag für die Vorlage des Schlussverwendungsnachweises in unserem Hause.

4)

Aus gegebenem Anlass weise ich ausdrücklich darauf hin, dass das **Vergaberecht zwingend einzuhalten ist** und die entsprechenden Ausschreibungen durchzuführen sind! Dies gilt insbesondere bei Großprojekten (auch im Hinblick auf Planungsleistungen), bei denen die EU-Schwellenwerte überschritten sind. Da eine diesbezügliche Prüfung der Maßnahmen durch den Landesrechnungshof erfolgen kann, steht die Förderung unter dem Rücknahme- und Rückforderungsvorbehalt, sollte sich nachträglich herausstellen, dass eine rechtmäßige Durchführung nicht erfolgt ist.

5)

Im Hinblick auf die Auszahlung der Bundesmittel ist ein Abruf bei der Bundeskasse Trier grundsätzlich einmal pro Monat vorgesehen. Bei kurzfristigen, dringenden Bedarfen ist auch ein zwischenzeitiger Abruf bei der Bundeskasse möglich. Nach Bereitstellung der Bundesmittel durch die Bundeskasse und Vereinnahmung der Mittel im Landeshaushalt, erfolgt die Auszahlung durch das Referat C5 an die Kommunen.

Ich bitte dringend um Weiterleitung dieses Schreibens an die betroffenen Bearbeiter!

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Müller

Referatsleiter C5
Kommunale Service- und Beratungsstelle
Förderung kommunaler Investitionen

Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 501-2190
Fax: 0681 501-2146